

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 4

57

29. April 2006

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes</i>	57	<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 2005/2006</i>	61
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung</i>	59	<i>Dienstschriften</i>	61

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

vom 25. März 2006

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 28. November 2002 (Abl. 60 S. 164), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Teil III erhält folgende Fassung:

„Teil III. Anhörungsrüge und Wiederaufnahme des Verfahrens“

b) In Teil III wird vor § 88 eingefügt:

„Anhörungsrüge 87 a“

c) Bei § 98 werden die Worte „Entschädigung für Zeugen und Sachverständige“ durch die Worte „Vergütung von Sachverständigen, Entschädigung von Zeugen“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. über Verfahren nach dem Kirchlichen Gesetz über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden;“

b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Prozessfähigkeit

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen, öffentlichen oder kirchlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(3) §§ 53 bis 58 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

4. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Semikolon am Ende von Nummer 6 wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 7 wird gestrichen.

5. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anspruchs“ ein Komma und die Worte „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Hauptsache“ ein Komma und die Worte „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.

c) Der Punkt am Ende von Nummer 5 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. über die Beiladung.“

6. § 51 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Klagerücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird; das Verwaltungsgericht hat auf diese Folge hinzuweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

7. § 54 Satz 2 wird gestrichen.

8. Die Überschrift zu Teil III erhält folgende Fassung:

**„Teil III
Anhörungsrüge und Wiederaufnahme des Verfahrens“**

9. In Teil III wird vor § 88 folgender neuer § 87 a eingefügt:

**„§ 87 a
Anhörungsrüge**

(1) Auf die Rüge einer oder eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn das Verwaltungsgericht den Anspruch dieser oder dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Verwaltungsgericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Verwaltungsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Verwaltungsgerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Das Verwaltungsgericht kann bestimmen, dass die Vollziehung der angegriffenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.“

10. An § 93 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Rechtsstreit ist auch in der Hauptsache erledigt, wenn die oder der Beklagte der Erledigungserklärung der Klägerin oder des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und sie beziehungsweise er vom Verwaltungsgericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.“

11. § 98 erhält folgende Fassung:

**„§ 98
Vergütung von Sachverständigen,
Entschädigung von Zeugen**

Sachverständige erhalten eine Vergütung und Zeugen eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 3. April 2006

Frank Otfried July

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

vom 25. März 2006

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

Die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die kirchliche Wahl ist nach Maßgabe dieser Ordnung als allgemeine, freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl durchzuführen.“

2. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Ortswahlausschusses und ihre Stellvertreter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Pfarrer mit Handschlag auf gewissenhafte, gerechte und unparteiische Amtsführung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.“

3. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchengemeinderat hat für jeden Abstimmungsbezirk spätestens bis zum 43. Tag vor der Wahl eine Wählerliste (Kartei) aufgrund des Gemeindegliederverzeichnisses anzulegen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Überschrift wird ersetzt durch die Überschrift „Erstellung der Wählerliste durch Anmeldung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis auf § 8 Abs. 3 ersetzt durch die Angabe „nach § 8 Abs. 3“.

c) In Absatz 3 werden die Worte „zwölf Wochen“ durch die Angabe „84 Tage“ und die Worte „fünf Wochen“ durch die Angabe „30 Tage“ ersetzt.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Prüfung und Auflegung

(1) Der Kirchengemeinderat prüft die Wählerliste nach § 2 und schließt sie im Zeitraum vom 57. Tag bis zum 36. Tag vor dem Wahltag vorläufig ab.

(2) Der Gemeinde wird im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich mitgeteilt, dass die Wählerliste vom 34. bis zum 30. Tag vor dem Wahltag mindestens sechs Stunden täglich zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und dass gegen die Wählerliste innerhalb dieses Zeitraums bis zum 30. Tag vor der Wahl um 20 Uhr beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Einsprache eingelegt werden kann.

(3) Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Gemeindegliederverzeichnis eine Auskunftssperre besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden. Macht ein Wahlberechtigter Tatsachen glaubhaft, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann, so prüft dies der Kirchengemeinderat in diesen Fällen von Amts wegen.“

6. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende beide Sätze ersetzt:

„Die Wählerliste ist mit Ablauf des dritten Tages vor dem Wahltag abgeschlossen, soweit keine unerledigten Einsprachen vorliegen. Der geschäftsführende Pfarrer oder sein ordentlicher Stellvertreter im Pfarramt bestätigen, dass die Wählerliste fristgemäß zur Einsichtnahme bereitgehalten wurde und welche Einsprachen noch unerledigt sind.“

7. In § 13 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Zustimmung der Einsender und Bewerber kann auch auf andere Weise verfahren werden.“

- b) In Absatz 2 werden vor dem Punkt folgende Worte eingefügt:

„, für deren Gestaltung der Oberkirchenrat Vorgaben machen kann“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „im amtlichen Wahlumschlag“ durch die Worte „nach der Kennzeichnung so faltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchengemeinderat kann die Verwendung von Wahlumschlägen beschließen. In diesem Fall haben die Wähler nach der Vormerkung in der Wählerliste die Stimmzettel im amtlichen Wahlumschlag in die Urne zu legen. Dieser darf keine äußeren Kennzeichen haben. Wahlumschläge, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.“

10. Es wird folgender neuer § 25a eingefügt:

„§ 25a

Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen

(1) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass allen wahlberechtigten Gemeindegliedern ein Briefwahlschein und die Unterlagen nach § 25 Abs. 2 zugesandt werden. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach §§ 20 bis 24 bleibt dadurch unberührt.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 muss bis zum 36. Tag vor der Wahl gefasst werden. In diesem Fall gilt die Wahlbenachrichtigung nach § 11 auch als Wahlschein.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „amtlichen“ das Wort „, verschlossenen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Ortswahlausschuss kann bestimmen, dass außer im Wahllokal und unter der Adresse des geschäftsführenden Pfarramts noch an weiteren Orten Wahlbriefe entgegen genommen werden. Hierzu sind an den angegebenen Orten zu den festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten verschlossene Wahlbriefkästen aufzustellen, in die die Wahlbriefe eingelegt werden können.“

12. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlhelfer werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Pfarrer mit Handschlag auf gewissenhafte, gerechte und unparteiische Amtsführung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „zweier Wochen“ durch die Worte „von sieben Tagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „zweier Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

13 a. Die Überschrift von § 35 erhält folgende Fassung:

„Bestimmungen über die Wahl zur Bezirkssynode“

14. In § 38 Absatz 3 werden die ersten fünf Nummern der Aufzählung wie folgt gefasst:

„Wahlkreis	Laien	Theologen
1. Kirchenkreis Stuttgart	6	2
2. (unbesetzt)		
3. (unbesetzt)		
4. Ludwigsburg Marbach	3	1
5. Esslingen Bernhausen	3	2“

15. In § 42 wird Absatz 2 Satz 1 durch folgende beide Sätze ersetzt:

„In jedem Wahlkreis soll spätestens zehn Monate vor der Wahl ein Vertrauensausschuss gebildet werden. Wird der Tag der allgemeinen Wahl zur Landessynode nach § 40 mit einer kürzeren Frist festgesetzt, so ist der Vertrauensausschuss unverzüglich zu bilden.“

16. In § 48 Abs. 3 werden vor dem Punkt folgende Worte eingefügt:

„, für deren Gestaltung der Oberkirchenrat Vorgaben machen kann“

17. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49
Vorstellung von Wahlbewerbern“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchengemeinden sind zur kostenlosen Amtshilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Vorstellungen von Wahlbewerbern dürfen nicht während eines Gottesdienstes stattfinden.“

18. In § 52 wird die Angabe „§§ 25 und 26“ durch die Angabe „§§ 25 bis 26“ ersetzt.

19. In § 57 Absatz 1 werden die Worte „zweier Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

20. In § 59 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Wenn die Landessynode feststellt, dass das Ergebnis der Wahl durch Verletzung einer wesentlichen auf die Wahl bezüglichen Vorschrift nur in einzelnen Wahlkreisen oder Abstimmungsbezirken beeinflusst werden konnte, so wird die Wahl in den betreffenden Wahlkreisen oder Abstimmungsbezirken wiederholt.“

Artikel 2

Aufhebung einer Änderung der Wahlordnung

Artikel 3 des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 14 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 5. April 2006

Frank Otfried July

Ergebnis der I. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Wintersemester 2005/2006

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 9. März 2006 AZ 22.51-3 Nr. 192

Die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung in Tübingen haben am 16. Februar 2006 bestanden:

Tina Arnold aus Heppenheim
Ingo-Christoph Bauer aus Heilbronn
Stefanie Bauspieß aus Marl
Tanja Götz aus Stuttgart-Bad Cannstatt
Matthias Hammer aus Crailsheim
Susanne Hoffmann aus Darmstadt
Antje Klein aus Bremen
Enno Knospe aus Mutlangen
Benjamin Lindner aus Lemgo
Oliver Römisch aus Friedrichshafen
Christoph Scheerer aus Schwäbisch Hall
Jens-Christian Scheilke-Hekermans aus Tübingen
Benjamin Schließer aus Ochsenhausen
Johannes Unz aus Sindelfingen

Rupp

Dienstnachrichten

- Pfarrerin z. A. Heike Bosien, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Ostfildern, Dek. Bernhausen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Ekkehard Roßbach, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Mägerkingen II – Trochtelfingen, Dek. Reutlingen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin Elke Theurer-Vogt, bisher im Erziehungsurlaub, wurde mit Wirkung vom 1. März 2006 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag „Versehung der Klinikpfarrstelle Markgröningen“, Dek. Ditzingen, zugeordnet ist.
- Der Landesbischof bestätigt die Ernennung von Pfarrer Jochen Ellinger, auf der Pfarrstelle Langenbeutingen, Dek. Öhringen, durch den Patronatsherrn, S. D. Andreas Fürst zu Leiningen in Amorbach, auf die Patronatspfarrstelle Schluchtern, Dek. Heilbronn, mit Wirkung vom 1. April 2006.
- Pfarrer Dr. Joachim Hahn, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle des Referatsleiters des Referates „Vorbereitungsdienst und Prüfungsamt“ beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. April 2006 auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der bisherige Dienstauftrag weiterhin zugeordnet ist, ernannt.
- Pfarrerin Cornelia Schunk, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Heilbronn, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2006 beurlaubt.
- Pfarrerin Anna-Christina Fischer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II an der Martin-Luther-Kirche in Neckarsulm, Dek. Neuenstadt a. K., wird mit Wirkung vom 1. Juni 2006 mit der Versehung der Pfarrstelle an der Thomaskirche in Kirchheim/Teck, Dek. Kirchheim unter Teck, beauftragt.
- Der Landesbischof hat Herrn Pfarrer Sebastian Berghaus, auf der Pfarrstelle Süd im Pfarramt für Polizei und Notfallseelsorge, das Recht verliehen, mit sofortiger Wirkung den Titel „Kirchenrat“ zu führen.
- Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Roland Hiessl am Gymnasium in Balingen mit Wirkung vom 18. Mai 2004 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2006

– Pfarrerin Heidrun Kopp, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde in Tübingen, Dek. Tübingen“ zugeordnet ist, auf die Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Tübingen Albert-Schweitzer-Kirche II, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. März 2006

– Pfarrerin Christine Schweitzer, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat Kuppingen-Affstätt“, Dek. Herrenberg, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Kuppingen-Affstätt, Dek. Herrenberg;

mit Wirkung vom 15. März 2006

– Kirchenverwaltungssekretär Christian Deutsch beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsoberssekretär;

mit Wirkung vom 17. März 2006

– Kirchenverwaltungsinspektorin Monika Schwarz beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsobersinspektorin;

mit Wirkung vom 1. April 2006

– Kirchenverwaltungsinspektorin Silke Bidlingmaier beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsobersinspektorin;

– Kirchenverwaltungsamtman Frank Klussmann beim Rechnungsprüfamt der Evang. Landeskirche in Württemberg, zum Kirchenverwaltungsamtsrat;

– Pfarrer Rainer Müller, auf der Pfarrstelle Widdern, Dek. Neuenstadt a. K., auf die Pfarrstelle Musberg, Dek. Bernhausen;
– Pfarrer Reinhold Schäfer, auf der Pfarrstelle Althütte, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle Gültstein, Dek. Herrenberg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2006

– Pfarrer Klaus Gölz, auf der Pfarrstelle Jungingen, Dek. Ulm, auf die Pfarrstelle Blaustein, Dek. Blaubeuren;
– Pfarrer Markus Herb, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Andrea Rosenberger-Herb, auf der Pfarrstelle Gerabronn, Dek. Blaufelden, weiterhin in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, auf die Pfarrstelle Hochdorf, Dek. Esslingen;
– Pfarrerin Gerda Müller, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Jochen Stiefel, auf der Pfarrstelle Großbettingen, Dek. Nürtingen, auf die Pfarrstelle an der Gustav-Werner-Kirche in Feuerbach, Dek. Zuffenhausen;
– Pfarrerin Andrea Rosenberger-Herb, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Markus Herb, auf der Pfarrstelle Gerabronn, Dek. Blaufelden, weiterhin in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, auf die Pfarrstelle Hochdorf, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. Juni 2006

– Pfarrerin Verena Engels, auf der Pfarrstelle Murrhardt Oettingerhaus, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle II an der Martinskirche in Ebingen, Dek. Balingen;
– Pfarrer Christoph Stolz, auf der Pfarrstelle Gomadingen, Dek. Münsingen, auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Schweningen, Dek. Tuttingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2006

– Pfarrer Hansjörg Krauss, auf der Pfarrstelle an der Martinskirche in Freudenstadt, Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 1. März 2006

– Pfarrer Gebhard Breckle, auf der Pfarrstelle Gemmrigheim, Dek. Besigheim.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 4. Februar 2006 Pfarrer i. R. Roland Schneider, früher auf der Pfarrstelle Untergröningen, Dek. Gaildorf;
– am 21. Februar 2006 Pfarrer i. R. Ernst-Ulrich Kellner, früher auf der Pfarrstelle Esslingen-Hohenkreuz, Dek. Esslingen;
– am 6. März 2006 Pfarrer i. R. Erwin Raaf, früher auf der Pfarrstelle Obertal, Dek. Freudenstadt.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 600 606 06)